

ZH_OBERGERICHT LY170001 vom 25. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170001

FR: ZH_OBERGERICHT LY170001 du 25 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LY170001 del 25 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. November 2008 verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C._____, geboren am tt.mm 2009 (Urk. 6/31).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, C._____ lebe vorwiegend bei der Mutter und habe nie länger als einige Wochen mit dem Beklagten allein verbracht. Gemäss dem Ab- klärungsbericht des kjz Dietikon vom 19. Mai 2016 (Urk. 6/28) sei die Klägerin sehr besorgt um das Wohlergehen von C._____ und nehme die Betreuung und Erziehung ihres Sohnes verantwortungsvoll wahr. Die in der Gefährdungsmel- dung des Beklagten vom 11. November 2015 geäusserten Vorwürfe gegen die Klägerin (Urk. 6/8 S. 9 ff.) hätten nicht erhärtet werden können (Urk. 6/28 S. 5). Aufgrund der stabilen und seit langem gelebten Situation sei die Obhut über C._____ für die Dauer des Verfahrens von Amtes wegen der Klägerin zuzuwei- sen. Diese Obhutszuteilung blieb vor Obergericht unangefochten.

E. 1.2

Bezüglich Besuchsrecht erwog die Vorinstanz, dazu hätten sich die Parteien bis anhin erst rudimentär geäussert und keine konkreten Anträge gestellt. Es sei nicht Sache des Gerichts, die Parteien ohne entsprechende Anträge auf eine de- taillierte Besuchsrechtsregelung zu verpflichten. Aufgrund des monatelangen Kontaktabbruchs sei jedoch angezeigt, einen minimalen persönlichen Verkehr zu regeln. Entsprechend sei der Beklagte für berechtigt zu erklären, an jedem Sonn- tag mit C._____ während einer halben bis ganzen Stunde fernmündlich in Kontakt zu treten. Über weitergehende persönliche Kontakte sei erst aufgrund einschlägi- ger Kontakte und nach eingehenden Äusserungen der Parteien im Rahmen ihrer Vorträge zur Sache zu entscheiden. Die Anordnung einer Beistandschaft erschei- ne trotz der anderslautenden Empfehlung im Abklärungsbericht des kjz Dietikon verfrüht, da davon auszugehen sei, dass sich die Klägerin an die gerichtliche An- ordnung halten und die Kontakte zwischen C._____ und dem Beklagten ermögli-

- 8 - chen werde. Erst wenn sich zeige, dass diese Annahme nicht zutreffe oder dass bereits diese minimalen Kontakte einer beistandschaftlichen Begleitung bedürften, seien weitere Massnahmen zu erlassen (Urk. 2 S. 5 ff.).

E. 2

Am 28. Oktober 2015 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfol- gend Klägerin) bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage anhängig (Urk. 6/1). Mit Verfügung vom 27. November 2015 wurde der in D._____ [Staat ausserhalb Eu- ropas] wohnhafte Beklagte, Berufungskläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Beklagter) auf dem Rechtshilfeweg zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz aufgefordert (Urk. 6/7). Diese

Verfügung wurde dem Beklagten schliesslich am 17. Mai 2016 zugestellt (Urk. 6/23). Am 16. Juni 2016 wurden die Parteien zur Einigungsverhandlung am 2. November 2016 vorgeladen (Urk. 6/24). Mit Eingabe vom 21. September 2016 stellte der Beklagte das eingangs wieder- gegebene Massnahmebegehren (Urk. 6/36). Die Klägerin schloss auf Abweisung (Urk. 6/40). Anlässlich der Verhandlung vom 3. November 2016 nahmen die Par- teien ergänzend Stellung zum Massnahmebegehren des Beklagten (Prot. I S. 22 f.). Am 13. Dezember 2016 erliess die Vorinstanz den eingangs wiederge- gebenen Entscheid (Urk. 6/54 = Urk. 2).

E. 2.1

Der Beklagte rügt, es sei aktenwidrig, wenn die Vorinstanz ausführe, die Parteien hätten sich zur Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs erst rudimentär geäussert und keine konkreten Anträge gestellt. Er habe vor Vorinstanz mehrfach detailliert ausgeführt, wie er sich das Besuchsrecht vorstelle. Das von der Vor- instanz eingeräumte Besuchsrecht sei nicht nur äusserst knapp bemessen, son- dern angesichts des Umstands, dass er seinen Sohn seit Oktober 2015 nicht mehr gesehen habe, auch kindswohlwidrig. Weiter habe er gestützt auf den Ab- klärungsbericht des kjz Dietikon vom 19. Mai 2016 die Errichtung einer Besuchs- rechtsbeistandschaft beantragt. Die Klägerin habe zu diesem Antrag ausführlich Stellung genommen und die Parteien seien von der Vorderrichterin diesbezüglich ausführlich befragt worden. Die Klägerin habe sich der Errichtung einer Besuchs- rechtsbeistandschaft nie widersetzt. Der Entscheid der Vorinstanz sei daher umso unverständlicher. Schliesslich halte sich die Klägerin nicht einmal an das von der Vorinstanz gewährte Besuchsrecht (Urk. 1 S. 4 ff.).

E. 2.2

Die Klägerin wendet ein, der Beklagte habe ausschliesslich die Anordnung einer Besuchsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB beantragt. Ent- sprechend habe er ausgeführt, es spiele keine grosse Rolle, ob ein Besuchsrecht angeordnet werde. Wenn ein Besuchsbeistand angeordnet werde, müsse das Besuchsrecht flexibel ausgestaltet und ein Rahmen dazu vorgegeben werden. Die Details müssten die Parteien unter sich vereinbaren, wobei der Besuchsbeistand die Parteien unterstützen solle (Prot. I S. 23). Damit stehe fest, dass der Beklagte gar nicht gewollt habe, dass das Gericht eine Besuchsrechtsregelung erlasse. Es gehe nicht an, dass der Beklagte mit der Berufung seine Versäumnisse im vor- instanzlichen Verfahren korrigieren wolle. Für den Kontakt per Telefon oder Skype benötige es keinen Besuchsbeistand. Entgegen der Behauptung des Beklagten funktioniere dieser angeordnete persönliche Verkehr (Urk. 14 S. 8).

E. 3

Für alle Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten gilt uneinge- schränkt die Untersuchungs- und Offizialmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist weder von Parteianträgen abhängig noch an solche gebunden (Art. 296 ZPO).

E. 3.1

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minder- jährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Ver-

- 9 - kehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Wird die Obhut einem Elternteil allein zugeteilt, ist da- her der persönliche Verkehr des nicht obhutsberechtigten Elternteils festzusetzen. Es trifft zu, dass der Beklagte vor Vorinstanz keinen formellen Antrag betreffend die

Besuchsrechtsregelung stellte (vgl. Urk. 6/36 S. 1 f.). Aufgrund der zur Anwendung gelangenden Officialmaxime (vgl. oben Ziff. II/3) hätte die Vorinstanz dennoch umfassend über das dem Beklagten einzuräumende Besuchsrecht zu befinden gehabt, zumal der Beklagte in der Begründung seines Massnahmeantrags seine Vorstellungen bezüglich des Besuchsrechts zum Ausdruck gebracht hatte (Urk. 6/36 S. 3) und ihm demnach nicht gegen seinen Willen ein Besuchsrecht gleichsam aufgezwungen worden wäre. Indem die Vorinstanz dies unterliess, wandte sie das Recht unrichtig an. Deshalb ist die Berufung diesbezüglich gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben.

E. 3.2

Der Beklagte hatte im Massnahmebegehren ausführen lassen, er wolle ein Besuchsrecht von vier aufeinanderfolgenden Tagen pro Monat und zwei Mal pro Woche jeweils um 17 Uhr mit C._____ skypen und ihn in der Freizeit anrufen können (Urk. 6/36 S. 3). Anlässlich der Verhandlung vom 3. November 2016 äusserte er hingegen, er hätte gerne täglich während einer halben bis ganzen Stunde Kontakt mit C._____, vorzugsweise nach der Schule, und ein Besuchsrecht für jedes zweite Wochenende. Wenn er in D._____ sei, würde er sich dafür Zeit schaffen und jedes zweite Wochenende in die Schweiz fliegen. Sein Arbeitgeber habe auch Büros in London, wo er arbeiten könne, um einfacher Kontakt mit C._____ zu haben. Schliesslich wolle er Schulferien ganz oder wenigstens zur Hälfte mit C._____ verbringen (Prot. I S. 17 f.). In der Berufungsschrift beantragt der Beklagte nun ein Besuchsrecht, wonach er mit C._____ zwei Mal pro Woche jeweils um 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit telefonieren oder skypen sowie ihn an vier aufeinanderfolgenden Tagen pro Monat sowie während der Hälfte von dessen Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch nehmen könne (Urk. 1 S. 2).

E. 3.3

Die Bemessung des Besuchsrechts hat aufgrund der konkreten Umstände zu erfolgen und auf die Bedürfnisse des Kindes sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten beider Eltern Rücksicht zu nehmen. Die Häufigkeit sowie die Dauer der

- 10 - Besuchskontakte richten sich vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung an den anderen Elternteil, der Häufigkeit bisheriger Kontakte und der Lebensgestaltung des Kindes sowie beider Eltern in Beruf, Schule und Freizeit (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 176 ZGB N 105; BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 10 und 13 m.w.H.). An erster Stelle steht das Kindeswohl; allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.2.1; BGE 123 III 445 E. 3b).

E. 3.4

Vorliegend wurde weder dargelegt noch ist ersichtlich, inwiefern sich das beantragte Besuchsrecht von vier aufeinanderfolgenden Tagen pro Monat mit der Schulpflicht von C._____ vereinbaren lassen sollte. Solches kommt daher nicht in Betracht. Ein Wochenendbesuchsrecht ist dagegen nicht von vornherein ausgeschlossen. Angesichts des Alters von C._____ wäre ein solches jedoch in der Schweiz auszuüben. Aufgrund der vom Beklagten geltend gemachten finanziellen Verhältnisse (monatliches Nettoeinkommen von umgerechnet rund Fr. 3'500.-, kein Vermögen, vgl. Prot. I S. 21) scheint zweifelhaft, ob er zur Ausübung des Besuchsrechts regelmässig in die Schweiz reisen kann, zumal selbst dann noch erhebliche Kosten für Anschlussflüge und (Hotel-) Unterkunft anfallen dürften, wenn er dies mit Geschäftsreisen verbinden könnte. Zu beachten ist in diesem Zusam-

menhang auch, dass die Klägerin mit Eingabe vom 8. Dezember 2016 beantragte, der Beklagte sei für die Dauer des Scheidungsverfahrens zu monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 1'000.– zu verpflichten (Urk. 6/51 S. 11). Bei der Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen können die Kosten für die Besuchsrechtsausübung nur dann Berücksichtigung finden, wenn dadurch nicht die Mittel fehlen, welche für die Deckung des Unterhalts des Kindes beim obhutsberechtigten Elternteil notwendig sind (OGer ZH LZ160009 vom 28. November 2016, E. 3.3.4; BGer 5A_224/2016 vom 13. Juni 2016, E. 5.3.2 f.; BGer 5A_292/2009 vom 2. Juli 2009, E. 2.3.1.3; BGer 5C.282/2002 vom 27. März 2003, E. 3.2). Dafür scheinen die vom Beklagten behaupteten Einkünfte auch ohne Kenntnis seiner Lebenshaltungskosten zu knapp. Allerdings ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass der Beklagte für die Finanzierung der Besuchsrechtskosten von Dritten unterstützt wird, zumal er vor Vorinstanz ausführte, er habe in D._____ viele Leute, die ihn finanziell unterstützen würden (Prot. I S. 21).

- 11 -

E. 3.5

Bei der Festlegung eines Ferien- und/oder Wochenendbesuchsrechts gilt es zu vermeiden, dass ein unrealistisches Besuchsrecht festgelegt wird, welches faktisch kaum ausgeübt werden kann. Daher sind vorliegend zunächst die finanziellen Verhältnisse des Beklagten zu klären, damit in einem zweiten Schritt abgeschätzt werden kann, ob und gegebenenfalls wie oft er unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht von D._____ in die Schweiz reisen kann, um seinen Sohn zu besuchen (für Flugreisen ohne Begleitung eines Elternteils, insbesondere nach D._____, ist C._____ noch eindeutig zu jung). In einem dritten Schritt ist sodann der weitere persönliche Verkehr (per Skype, Telefon etc.) festzulegen, bevor in einem vierten Schritt darüber befunden werden kann, ob angesichts der konkret zu treffenden Regelung eine Besuchsrechtsbeistandschaft notwendig ist und gegebenenfalls welche Aufgaben dem Beistand zu übertragen sind. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass Art, Häufigkeit und Umfang der Besuche bzw. Kontakte zwingend vom Gericht festzulegen sind und ein allfälliger Beistand nur beauftragt werden kann, den persönlichen Verkehr zwischen Kind und Besuchsberechtigtem zu überwachen und die für die einzelnen Besuche nötigen Modalitäten festzusetzen (OGer ZH LE130060 vom 7. November 2013, E. II/3.2).

E. 3.6

Nach dem Gesagten regelte die Vorinstanz den persönlichen Verkehr zwischen dem Beklagten und C._____ nicht umfassend. Zudem ist der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu ergänzen. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheids sind daher aufzuheben und die Sache zwecks Ergänzung des Sachverhalts und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). IV. 1. Der Beklagte wirft der Vorinstanz in seiner Rechtsmittelschrift formelle Rechtsverweigerung vor: Die Vorinstanz habe seit Ende August 2016, als die KESB-Akten überwiesen worden seien, gewusst, dass die Klägerin ihm seit Oktober 2015 das Besuchsrecht verweigere und dass das KJZ Dietikon die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft empfehle. Auch nach seinem Antrag vom 21. September 2016 sei die Vorinstanz untätig geblieben und habe sich nach der

- 12 - Hauptverhandlung vom 2. November 2016 nochmals eineinhalb Monate Zeit gelassen, bis der angefochtene Entscheid ergangen sei. In dieser Zeit habe er keinen Kontakt

mit seinem Sohn gehabt. Es sei offensichtlich, dass das Verhalten der Vorinstanz eine Reaktion sei auf seine anfängliche Weigerung, sich im Scheidungsverfahren von seinem aktuellen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, was eine langwierige Zustellung auf dem Rechtshilfsweg erforderlich gemacht habe (Urk. 1 S. 8). 2. Nach Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar. Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung können nicht nur Rechtsverzögerungen, sondern auch die qualifizierte Form der Rechtsverweigerung nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK gerügt werden (formelle Rechtsverweigerung; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 319 N 16 f.; Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 46). Diesbezüglich ist die Rechtsmittelschrift des Beklagten demnach als Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO entgegen zu nehmen. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde richtet sich gegen die Vorinstanz (BGE 142 III 110 E. 3.2; Blickenstorfer, a.a.O., Art. 319 N 47), welche dementsprechend als Beschwerdegegnerin in das Rubrum aufzunehmen ist. 3. Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Nach der Rechtsprechung fehlt es an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde, wenn in der Zwischenzeit der angeblich verzögerte oder verweigerte Entscheid ergangen ist (BGer 5A_339/2016 vom 27. Januar 2017, E. 1.2; OGer ZH RB160021 vom 23. Dezember 2016, E. II/1; BGer 4A_744/2011 vom 12. Juli 2012, E. 11.1; BGE 125 V 373 E. 1). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdegegner im angefochtenen Entscheid über die beantragte Besuchsrechtsbeistandschaft befunden. Damit hat der Beschwerdeführer kein aktuelles Interesse an der Behandlung des gegenüber dem Beschwerdegegner erhobenen Vorwurfs der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Eine Verletzung der EMRK, welche unter Umständen eine Behandlung der Rechtsverzögerungsbeschwerde trotz fehlendem Rechtsschutz-

- 13 - interesse zu rechtfertigen vermöchte, rügt der Beschwerdeführer nicht. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. V. 1. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Bezüglich der Beschwerde unterliegt der Beklagte vollständig, weshalb ihm nach Art. 106 Abs. 1 ZPO der darauf entfallende Anteil der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr, welcher auf Fr. 500.– zu beziffern ist, aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen ist. Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3. Die Verteilung des auf die Berufung entfallenden Anteils der Entscheidgebühr (Fr. 2'500.–) sowie der Entscheid über die Parteientschädigung, soweit sie nicht den Beschwerdegegner betrifft, ist hingegen dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Schliesslich ist vorzumerken, dass der Beklagte zur Deckung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens einen Vorschuss von Fr. 3'000.– leistete (Urk. 7).

E. 4

Die Klägerin beantragt, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 3'500.– zu bezahlen (Urk. 14 S. 2 f.). Ein Prozesskostenbeitrag ist unter denselben Voraussetzungen wie die dazu subsidiäre unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Vorausgesetzt ist demnach, dass die ersuchende Partei mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Zusätzlich muss es dem angesprochenen Ehegatten möglich sein, dem anderen die Mittel, die dieser zur

Durchführung des Prozesses benötigt, zu bevorschussen (OGer ZH LE130066 vom 5. Mai 2014, E. 6.2; OGer ZH LE140061 vom 26. Juni 2015, E. VI/3). Der Beklagte erzielt gemäss seinen Angaben ein monatliches Nettoeinkommen von umgerechnet rund Fr. 3'500.– und verfügt nicht über Vermögen (Prot. I S. 21). Auch wenn die Lebenshaltungskosten

- 14 - des Beklagten nicht bekannt sind, kann angesichts seines Einkommens und unter Berücksichtigung des Preisniveaus in H._____ [Stadt in D._____], welches gemäss der UBS-Studie "Preise und Löhne" (Ausgabe 2015, www.ubs.com/preiseundloehne) 25% tiefer ist als dasjenige in Zürich, sowie des Umstands, dass er für seinen Rechtsvertreter aufkommen muss, nicht davon ausgegangen werden, dass er ausreichend leistungsfähig ist, um zusätzlich der Klägerin innert nützlicher Frist einen Prozesskostenvorschuss bezahlen zu können, zumal auch zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin beantragte, der Beklagte sei rückwirkend ab Dezember 2015 zu Kinderunterhaltbeiträgen von monatlich Fr. 1'000.– zu verpflichten (Urk. 51 S. 11). Damit mangelt es an einer Voraussetzung für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses, weshalb dieses Begehren abzuweisen ist.

E. 5

Auf die Beschwerde im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO wird nicht eingetreten.

E. 6

Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Verfahrens wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

E. 7

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden im Umfang von Fr. 500.– dem Beklagten auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 8

Dem Beschwerdegegner werden keine Kosten auferlegt und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 9

Die Verteilung der verbleibenden Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens (Fr. 2'500.–) sowie der Entscheid über eine allfällige Parteientschädigung für

- 16 - das Berufungsverfahren werden dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.

E. 10

Es wird vorgemerkt, dass der Beklagte einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– (wovon nach der Verrechnung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 Fr. 2'500.– verbleiben) geleistet hat.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Klägerin, an die Vorinstanz und an das Migrationsamt des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein, sowie an den Beklagten durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz.

E. 12

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG (betreffend Prozesskostenvorschuss), ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege), ein Zwischenentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 93 und Art. 98 BGG (betreffend Rückweisung) und ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (betreffend Beschwerde). Es handelt sich in der Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. April 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Hochuli

- 17 - versandt am: cm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.